

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis

Ämtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Bezugspreis: monatlich ohne Frachterlohn 2,80 M.
Durch die Post bezogen vierteljährlich 9,00 M.
Kleinstes und geeignetes Blatt im Oberlahnkreis.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hr. Kramer, Weilburg.
Druck und Verlag von A. Kramer.
Großherzoglich Rügenburger Hoflieferant.
Fernsprecher Nr. 204.

Anzeigenpreis: die einspaltige Zeile 70 Hg.
Tabellarischer oder komplizierter Satz mit 25 Prozent Aufschlag.
Reklamazeile (zweifach) 1,- M.
Offertengebühr 50 Hg.

Nr. 154. — 1920.

Weilburg, Montag, den 5. Juli.

72. (80.) Jahrgang.

Ämtlicher Teil

Bekanntmachung

Nach § 41 des Gesetzes über das Reichsnotopfer ist der Abgabepflichtige berechtigt, Vorauszahlungen auf die noch nicht veranlagte Abgabe zu leisten. Die Vorauszahlung kann außer durch Barzahlung, für die besondere Begünstigungen bestehen, auch durch Eingabe von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schahanweisungen des Deutschen Reiches erfolgen. Da das Reichsnotopfer vom 1. Januar 1920 an mit 5 v. H. verzinst werden muß, empfiehlt sich alsbaldige Vorauszahlung. Nach vor der Veranlagung wird jeder an Hand des Gesetzes ohne Schwierigkeiten wenigstens die Mindestgrenze seiner Abgabe selbst berechnen können. Auch werden die Finanzämter bereit sein, den Abgabepflichtigen bei dieser Berechnung an die Hand zu gehen.

Da die Steuerfürs für die anderen Anleihenwerte noch nicht feststehen, kommen vorerst für die Annahme nur selbstgezeichnete oder als selbstgezeichnet geltende Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schahanweisungen der Reichsanleihe in Frage. Bis zum 31. Dezember 1920 die innerhalbprozentigen, selbstgezeichneten Schahanweisungen der 4. und 5. Kriegsanleihe zum Werte von 96,50 für je 100 M. Nennwert, alle übrigen selbstgezeichneten Stücke der Kriegsanleihen zum Nennwert angenommen falls die Stücke noch mit den Zinscheinen mit Zinslauf vom 1. Januar 1920 versehen sind. Bei Anleihestücken mit späterem Zinslauf erfolgen entsprechende Abzüge.

Wer selbstgezeichnete Schuldverschreibungen oder Schahanweisungen der Kriegsanleihe hingeben will, hat zunächst den Nachweis der Selbstzeichnung sich durch eine Bescheinigung der Zeichnungsstelle (Vermittlungsstelle) in Ausnahmefällen eine solche des zuständigen Finanzamts zu verschaffen und sodann die Stücke unter Beifügung dieser Bescheinigung mit einem durch Ausfüllung eines Vordrudes zu stellenden Antrag bei einer Annahmestelle einzureichen.

Als solche Annahmestellen kommen für den Bezirk des Landesfinanzamts Cassel in Betracht: Die Regierungen Hauptkassen assel und Wiesbaden, die Oberfinanzstelle Cassel, die Zollkassen der Hauptzollämter Cassel, Frankfurt a. M., Kassel, Wiesbaden und der Zollämter Dillenburg, Eschwege, Fulda, Höchst a. M., Limburg, Wehlar. Ferner werden als Annahmestellen noch eine Reihe von größeren Sparkassen bestimmt und bekannt gegeben werden.

Wer zur Entrichtung des Reichsnotopfers Schuldbuchforderungen des Deutschen Reiches verwenden will, hat bei der Reichsschuldverwaltung (Schuldbuchangelegenheit) in Berlin SW. 68, Dronienstr. 92/94, einen Antrag auf Uebertragung seiner Schuldbuchforderung oder einer entsprechenden vollen Hundert Mark lautenden Teiles auf das Konto des Reichsstaats für Reichsnotopfer auf besonderen Vordruck zu stellen.

Die Vordrucke zu den Anträgen werden den Abgabepflichtigen von den genannten Annahmestellen oder auch den Finanzämtern kostenfrei verabfolgt.

Cassel, den 14. Juni 1920.

Der Präsident des Landesfinanzamtes:
Saemisch.

Nr. 2984.

Weilburg, den 29. Juni 1920.

Wird veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Vordrucke die Annahme von Wertpapieren bis jetzt bei dem Landesfinanzamt noch nicht eingetroffen sind. Ihr Eintreffen wird demnächst öffentlich bekannt gemacht werden.

Finanzamt.

Appella m p, Regierungsassessor.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzbl. S. 195) und der §§ 6, 12 und der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetzbl. S. 100) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Gebieten wird für den unbesetzten Teil des Regierungs-

bezirks Wiesbaden, mit Zustimmung des Bezirksausschusses, folgendes angeordnet:

§ 1. Zur Nachtzeit soll das Feld allenthalben geschlossen sein und zwar:

1. Vom 1. November bis Ende Februar von abends 6 bis morgens 7 Uhr;

2. Vom 1. März bis Ende April von abends 7 bis morgens 5 Uhr;

3. Vom 1. Mai bis Ende August von abends 9 bis morgens 3 Uhr;

4. Vom 1. September bis Ende Oktober von abends 8 Uhr bis morgens 4 Uhr.

Wer in dieser Zeit außerhalb der öffentlichen Straßen und Feldwege auf einem offenen Grundstücke sich aufhält, ohne daß dazu von der Ortspolizeibehörde eine Ausnahme ausdrücklich gestattet ist, wird mit Geldstrafe bis zu 10 M., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Auf die im übrigen innerhalb der geschlossenen Grenzen sich haltende Ausübung der Jagd und Fischerei, sowie auf die Schäfer bei der Ausübung des Pferchens und auf das Polizeiaufsichtspersonal findet die obige Strafbestimmung keine Anwendung.

§ 2. Das Werfen in fremde Bäume mit Steinen und anderen Dingen, auch wenn kein Schaden dadurch veranlaßt ist, ist verboten bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 M., im Unvermögensfalle Haft bis zu 3 Tagen.

§ 3. Die Ausübung der an sich berechtigten Viehweide unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Die Ausübung der Weide darf nicht anders als unter Aufsicht eines tüchtigen Hirten stattfinden.

2. Das Einzelhüten auf nicht eingefriedigten Feld- und Wiesenstücken ist nur den Nutzungsberechtigten und auch diesen nur während derjenigen Zeit, während welcher diese Grundstücke der gemeinschaftlichen Weide nicht unterworfen sind, sowie unter genügender Aufsicht oder durch derartig angebundenes Weidvieh, daß es die benachbarten Grundstücke nicht beschädigen kann, gestattet. Kinder unter 14 Jahren sind als zur Aufsichtsführung nicht anzusehen.

3. Abgesehen von den Fällen unter 2 darf kein Stück Vieh irgend welcher Art außerhalb eingefriedigter Grundstücke anders als durch den Hirten mit der Herde zur Weide geführt werden, sofern einem Berechtigten nicht das Alleinhüten vermöge besonderen Rechtstitels zusteht.

4. Während der geschlossenen Feldzeit resp. Nachtzeit (§ 1) darf außerhalb eingefriedigter Grundstücke oder außerhalb eingegatterter Koppeln oder Hürden Vieh weder im Feld noch Wald geweidet oder auf der Weide gelassen werden.

5. Zur Gemeinde oder Genossenschaftsherde gehörige Stück Vieh darf der Hirt nicht einzeln und von der Herde getrennt weiden lassen.

6. Auf einzelnen im Gemenge untereinanderliegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Beweidung unterworfenen abgeernteten Feld- und Wiesengrundstücken darf die Beweidung durch Gemeinde- oder Genossenschaftsherden in denjenigen Gemarkungen bzw. Gemarkungsteilen, in welchen Dreifelderwirtschaft getrieben wird, nicht früher ausgesetzt werden, als bis die Überntung der Früchte auch von allen anderen zu demselben Feld- bzw. Wiesenteile gehörigen Stücken im wesentlichen beendet ist; und in denjenigen Gemarkungen bzw. Gemarkungsteilen, in welchen freie Fruchtwechselwirtschaft getrieben wird, nicht früher, als bis sie von der Ortspolizeibehörde freigegeben ist.

Den Zeitpunkt, in welchem nach vorstehendem die Beweidung der abgeernteten Stücke allgemein beginnen darf, bestimmt in den Städten Frankfurt a. M. und Wiesbaden der zuständige Bürgermeister, in den übrigen Ortschaften die Ortspolizeibehörde unter Anhörung des Gemeinderats und Feldgerichts bzw. Ortsgerichts.

Als abgeerntet im Sinne dieser Verordnung gilt ein Grundstück erst nach vollzogener Räumung von den Früchten bzw. von dem Wiesenwuchs.

Die über den Anfangstermin der Beweidung getroffenen Bestimmungen ist in ortsüblicher Weise so zeitig bekannt zu machen, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem zum Beginn der Beweidung festgesetzten Tage ein Zeitraum von 3 Tagen liegt.

Wiesen dürfen überhaupt von Nutzungsberechtigten nur in der Zeit von der erfolgten Überntung des Heues oder

Grummets bis spätestens 1. März oder 1. April nach der jedesmaligen näheren Bestimmung und öffentlichen Bekanntmachung der Ortspolizeibehörde und auch während dieser offenen Zeit von Vieh nur bei völlig trockenem Wetter und wenn die selbst genügend trocken sind und von Schäferherden nur bei hart gefrorenem Boden beweidet werden.

Das Beweiden der Wiesen mit Schweinen und Gänsen ist untersagt; jedoch soll es dem Bürgermeister nach Anhörung des Gemeinderats und Feldgerichts gestattet sein, Ausnahmen zuzulassen.

Auch solche Wiesen, welche ortsüblich bisher nur einspurig zur Heugewinnung genutzt worden sind, müssen, wenn der Nutzungsberechtigte Befürchtungen hat, daß durch Überntung des Grummets Schaden an den Wiesen entstehen könnte, durch Anbringung eines Warnungszeichens kenntlich gemacht hat, bis nach beendeter Grummeternte von der Beweidung verschont bleiben.

7. Auf unbestellte, an sich der Beweidung offene Acker und Wiesen dürfen Viehherden nicht aufgetrieben werden wenn die zu beweidenden Grundstücke nicht unmittelbar von mindestens 5 Meter breiten Viehtriften und Wegen oder von anderen der Weide geöffneten Grundstücken für das Weidvieh zugänglich sind.

8. Auf Wegen, welche nicht mindestens 2,5 Meter breit sind, darf Vieh auch zum Einzelhüten (Nr. 1) nur an Striden geführt zur Weide gebracht werden.

9. Nicht ortsangehörige Viehtreiber, welche ihre Herde zur Nachtzeit treiben, müssen die zur Sicherheit der Felder ausreichende Anzahl von Begleitern auf ihre Kosten zur Aufsicht mitnehmen und zwar bis zu 50 Stück oder einen Teil dieser Anzahl je einen weiteren Begleiter.

Abgesehen von Behütungen größerer, geschlossener, an sich für das Weidvieh zugänglichen Grundstücke durch eigene Viehherden des Nutzungsberechtigten werden Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften dieses Paragraphen, sofern sie nicht der Bestrafung der §§ 14 und 15 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880 unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 30 M., oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 4. Lebende Einfriedigungen dürfen ohne Zustimmung des Angrenzers nicht näher als 45 Zentimeter weit von den angrenzenden Grundstücken angelegt werden und nur 45 Zentimeter breit und 105 Zentimeter hoch sein.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafen bis zu 10 M., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft. Außerdem ist der Zuwiderhandelnde verpflichtet, den vorigen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.

§ 5. 1. Lehm-, Kies-, Sand- und Tongruben dürfen nicht mit senkrechten Wänden oder mit Ueberhängen angelegt werden, sondern sind stets so zu bearbeiten, daß die Wände eine angemessene Böschung in einem stumpfen Winkel mit der Grundfläche bilden.

2. Vorbehaltlich anderweiter Einigung der Angrenzen dürfen Gräben an der Grenze des Nachbarn nur angelegt werden:

a) auf 0,5 Meter Entfernung und bis 0,5 Meter Tiefe, wenn solche senkrechte Wände haben. Bei tieferen Gräben muß die Entfernung verhältnismäßig steigen,

b) auf 0,25 Meter Entfernung, wenn solche auf 0,50 Meter Tiefe mindestens 0,50 Meter Böschung haben. Bei größerer Tiefe muß die Böschung je nach der Beschaffenheit bis zu 0,7 Meter steigen.

Auf Wiesen beziehen sich diese Bestimmungen nicht. In denselben können die Wässerungsgräben bis an die Grenzsteine der anliegenden Wiesen angelegt werden. Größere Gräben, welche zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienen (sogenannte Flutgräben) müssen auf 0,5 Meter Tiefe 0,75 Meter Böschung erhalten, und so fort im Verhältnis. Kleinere Gräben (sogen. Gewinnengräben), die zur eigentlichen Wiesenbewässerung dienen, sollen verhältnismäßig auf 0,5 Meter Tiefe mit 0,5 Meter Böschung angelegt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unter 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 10 M., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Außerdem ist der Zuwiderhandelnde verpflichtet, den vorigen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.

(Schluß folgt.)

zum Stillstande gekommen sind, und daß durch einen ungeheuren wirtschaftlichen Ansturm ein Zusammenbruch vieler Zweige des Wirtschaftslebens eintreten wird.

Wegweis-Turnfest. An dem gestern in Weinbach stattgefundenen Turnfest beteiligten sich 137 Turner. 91 Teilnehmer konnten Preise erringen. Die Übungen bestanden in Laufen, Hoch- und Weitsprung sowie Steinwerfen (30 Wurf). Nachstehend die ersten 10 Sieger:

1. Carl Henß-Braunsfels,
2. Paul Möhlinger-Weilmünster,
3. Georg Lehmann-Leun,
4. Fr. Hinder-Oberndorf,
5. W. Hofmann-Leun,
6. Adam Frig-Braunsfels,
7. Adolf Kremer-Weinbach,
8. Richard Drosch-Braunsfels,
9. Ernst Malinowski-Braunsfels,
10. Albert Daidach-Weilburg,
10. W. Ochs-Merenberg,
10. August Lied-Rischhofen.

erner erhielten vom Turnverein Weilburg noch folgende Turner Preise: 11. Chr. Hermant, 16. H. Cuillmann, 17. H. Pitthan, 20. A. Hermant, 21. Willi Reuthan, 22. W. Baland, 30. A. Reig, 31. Erich Reeb, 32. W. Döns, 33. Th. Pensler.

Beim Vorlaufe zum Moritz-Schild starteten 8 Mannschaften. Es blieben Sieger: 1. Braunsfels 62 1/2, 2. Weilburg 63, 3. Oberndorf 63 1/2. Der Endlauf fand am 5. Oktober in Limburg statt.

Der Weilburger Ruder-Verein beschloß in seiner am Samstagabend abgehaltenen Monatsversammlung zur Jubiläums-Regatta in Limburg am 25. Juli zu melden, und zwar zum Reinhold Braag-Gedächtnis-Wierer und zum Lahn-Jubiläums-Wierer.

Freie Bahn dem Tüchtigen. Der Justizwachmeister und Gerichtsvollstreckungsbeamter Lutz Ruff, hier, hat seine Prüfung als Gerichtsvollzieher vor der Prüfungskommission beim Landgericht in Limburg mit Erfolg bestanden.

Ein freihändiger Verkauf von Postwertzeichen der früheren deutschen Postanstalten in China und in der Türkei (französische Währung) findet vom 20. Juli ab beim Briefpostamt in Berlin C 2 statt. Die Bezugsbedingungen mit Los- und Preisverzeichnis können bei jeder Postanstalt eingesehen, außerdem von der postamtlichen Wertverkaufsstelle für Sammelmarken in Berlin W. 66 gebührenfrei bezogen werden.

Aus Runkel und Umgegend

Runkel, den 5. Juli 1920.

Not bricht Eisen. Wer hätte wohl je geglaubt, daß die Rentner sich auch organisieren würden? Sicherlich niemand. — Wie so oft im Leben, ist es auch hier anders gekommen. Hunderttausende von Rentnern haben ihr Leben hindurch gearbeitet, um im Alter gegen Not geschützt zu sein, sind aber nun durch die über uns heringebrochene Geldinflation oft nicht imstande, sich die nötigen Lebensmittel auf Marken zu kaufen, ohne das Kapital, was den Lebensabend sichern soll, anzugreifen. — Zum Ueberflus ist der Rentner noch, weil er trotz seiner Armut zu den „Besitzenden“ gehört, mit Steuern bedacht worden, daß es wohl ein Ausfluß der Verzweiflung war, als sich die ersten Rentner vor Jahresfrist zur Gründung eines Vereins zusammenschloßen. Zur erfolgreichen Interessensvertretung des ganzen Deutschen Rentnerbundes haben sich nun am 15. und 16. Juni die bisher bestehenden Landesvereine und Verbände zum Deutschen Rentnerbund C. B., Sitz Berlin zusammengeschlossen. Als Bindeglied erscheint die Zeitschrift „Der Rentner“, die über alle wichtigen Fragen des Rentners Auskunft gibt, vor allen Dingen aber dazu führen soll, daß alle in Deutschland lebenden 500 000 Rentner sich dem Deutschen Rentnerbund anschließen. Bisher umfaßt der Bund 25 000 Mitglieder, es müssen also noch 20 Mal soviel werden, um gegen alle Bedrohungen des Rentnerums eine Macht zu sein. Darum melde sich jeder Rentner zum Beitritt durch eine Postkarte an die Geschäfts-

And, haben Sie dir ein großes Leid zugefügt? streckte Christa die Hände der Kranken und entgegnete: „Nein, Mutter, beruhige dich, niemand hat mir ein Leid zugefügt.“

Sie wollte die Pflege der Mutter ganz allein durchführen, aber der Arzt legte ein Veto ein, da er voraussah, daß Frau von Bredow nicht so schnell sich erholen würde. Sie verlangte, daß Christa sich täglich wenigstens für eine Stunde draußen bewege. So kam dann eine Krankenschwester eine Nacht um die andere, und auch täglich für zwei Stunden.

Falkenberg kam täglich, um Erkundigungen einzuziehen. Er war der Einzige, den Christa empfing, auch wenn der Vater beschäftigt war. Und jedesmal, wenn er kam, hatte sie ein Gefühl, als wenn die Sorge, die auf ihr lastete, leichter zu tragen wurde. Es lag etwas so wunderbar Beruhigendes in seinem Wesen, im Klang seiner Stimme, und wie ein Freudensstrahl glitt es über ihr Gesicht, wenn er zu der Zeit kam, da die Krankenschwester da war, sie selbst schleunigst zu einem Spaziergang rüstete, und wenn er mit einer Festigkeit, die keinen Widerspruch zuließ, erklärte: „Jetzt fahre ich Sie eine Stunde spazieren, Christa.“ Ich habe landrätliche Erlaubnis zu diesem Verfahren.“

Bald wurden diese Spazierfahrten zur täglichen Gewohnheit, und Christa freute sich darauf.

Auch die Kranke lächelte zufrieden, wenn sie hörte, Falkenberg hole Christa ab zum Spazierenfahren.

Das Beste, was sein Treibhaus an Blumen aufwies, brachte er jetzt täglich für die Kranke mit.

Für jeden war sein Kommen etwas Gutes, das speziell Christa empfand.

Wie es einem doch gut tut, wenn Sie in der Nähe sind, sagte Christa eines Tages, als sie den Platz neben sich im Schlitten einnahm, und der Vater ihr noch ein lechzendes Lächeln zuwinkte, ehe sie durch den großen Torweg fuhr.

stelle des Deutschen Rentnerbundes, Wernigerode, Salzbergerstr. 3 d. Von dort aus wird alles weitere veranlaßt. Der Beitrag ist auf Massenteilnahme berechnet, also so niedrig, daß ihn jeder Rentner bezahlen kann.

Vermischte Nachrichten

Bad Ems, 5. Juli. Zu der am 18. Juli dahier stattfindenden Regatta meldeten 17 Vereine mit 79 Booten und 410 Rudern, gegen 15 Vereine mit 56 Booten und 249 Rudern im Jahre 1914, wo die letzte Regatta in Ems stattfand.

Detra, 2. Juli. [Der Gipfel der Vergessenheit.] Auf dem hiesigen Bahnhof steigt eine junge Frau aus dem Göttinger Zug und setzt sich in den Zug nach Kassel. Als sich nun der Kasseler Zug in Bewegung setzt, fällt der jungen Frau ein, daß sie ihr Kind im Göttinger Zug hat sitzen lassen. Auf ihre lauten Rufe hin sprangen beherzte Leute zu und haben die vergessene Mutter aus dem schon in Bewegung befindlichen Zug. Diese Vergesslichkeit gab den zahlreichen Zuschauern reichlich Gelegenheit zu blüherem Spott. — Dem gleichen war eine ältere Dame ausgefallen, die ebenfalls umgestiegen war und dabei ihr Gepäck vergessen hatte. Auch hier gelang es im letzten Augenblick, das Gepäck zu der Eigentümerin oder richtiger die Eigentümerin zu ihrem Gepäck zu bringen.

Düsseldorf, 1. Juli. Gestern nachmittag wurde der Kassensortierer der hiesigen Eisenbahnstationenklasse von 2 maskierten und bewaffneten Männern überfallen und zu Boden geschlagen. Die Diebstahl raubten über 1/2 Million Mark und ergriffen die Flucht.

Augsburg, 2. Juli. [Vom Schutzmänn zum hundertfachen Millionär.] Der Augsburger Schutzmänn Becher ist, einem Privat-Telegramm zufolge, über Nacht hundertfacher Millionär geworden. Seine in Nordamerika verstorbenen Stiefmutter setzte ihn zum Erben ihres Vermögens ein. Die Erbschaft beträgt 25 Millionen Dollar. Nach dem Valutastand sind das fast hundert Millionen Mark.

uk. Was die Revolution brachte! In dem neuen statistischen Jahrbuch von Vagern befindet sich auch eine interessante Statistik, die sich mit den Preissteigerungen für Lebensmittel und Rohprodukte beschäftigt. Sie stellt einestheils die Steigerung von Kriegsbeginn bis November 1918 und andererseits seit der Revolution dar. Diese Gegenüberstellung spricht deutlicher als lange Artikel. Es seien einige Zahlen angeführt. Es ist gestiegen von Kriegsbeginn bis zur Revolution:

Roggenbrot	50 Proz., seit d. Revol. um weit.	75 Proz.
Milch	90	82
Butter	65	85
Limburger	60	73
Eier	162	38
Schweinefleisch	120	365
Wurzelzucker	120	220
Bier	21	50
Spiritus	85	243
Herrschsiefel	284	896
Herrschsärme	471	429
Damenblusen	500	600
Kaffeebissen	263	727
Zeller	460	627
Wurzelkohlen	110	270

Diese Zahlen wirken um so deutlicher, wenn man sich vor Augen hält, daß die Steigerung seit der Revolution innerhalb eines Jahres vor sich gegangen ist, während die Kriegsteigerung sich immerhin auf 5 Jahre erstreckt.

— **Jugend von heute.** Weil er ihm kein Geld für den Tanzboden gab, erschos der 19-jährigen arbeitslose Eugen Schiel in Mannheim seinen 49-jährigen Vater durch sieben Schüsse aus einer Mauser-Pistole und stellte sich dann freiwillig der Polizei.

Humoristisches.

— Eine Frau, welche kinderlos war, wurde einst von ihrer Freundin gefragt: „Hatte denn ihre Mutter auch keine Kinder?“

— **Zahnarzt:** Wünschen Sie mit Nachsicht behandelt zu werden? — **Patient (wütend):** Erlauben Sie, mir ist die Sache verflucht ernst!

Sie sah nicht, daß Falkenbergs Augen aufleuchteten, merkte nicht, daß seine Hand fester die Jügel griff und die ohnehin feurigen Pferde zu noch schnellerer Gangart antrieb. Sie sah nicht, wie der alte Kutscher, der hinten auf der Pritsche saß, schmunzelte, und ahnte nicht, daß er dachte: „Wenn die beiden nur immer zusammenblieben!“

„Fehlt es Ihnen nicht, Fräulein Christa?“ fragte Falkenberg bei einer solchen Fahrt, „daß Sie jetzt aller Gesellschaft fern bleiben müssen?“

Sie wandte ihm ihr schönes, ernstes Gesicht zu und entgegnete: „Wenn das Fernbleiben von der Gesellschaft nicht den Grund in Mutters Krankheit hätte, würde ich es geradezu freudig begrüßen. Das einzige, was ich entbehre, ist die Musik. Wie gern möchte ich mal wieder mit Ihnen die Kreuzer-Sonate zur Ausführung bringen.“

„Das wird alles wiederkommen, Fräulein Christa.“ In der Stadt herrschte großes Bedauern darüber, daß die landrätliche Familie durch Krankheit an gesellschaftlichem Verkehr verhindert wurde.

Ueber Rabenau, Christa und Lutz wurde hier und da noch für eine Weile gesprochen, aber da diesem Gesprächsstoff keine weitere Nahrung gegeben wurde, war er bald, als nicht mehr zweckdienlich, beiseite geschoben worden.

Rabenau trat ohnehin jetzt aus dem Kreis heraus. Sein Vater war gestorben. Er war um Verlängerung des Urlaubs eingekommen, hatte zugleich beantragt, für ein Jahr à la suite des Regiments gestellt zu werden. Man sprach davon, daß er der Vermögensverhältnisse wegen die militärische Laufbahn aufgeben würde und entweder sich in das große Bankgeschäft eines Vaters in Hamburg einarbeiten oder sich dem auswärtigen Amt zur Verfügung stellen, zur Verwendung in den Kolonien.

Letzte Nachrichten

Mainz, 5. Juli. Angesichts der in Deutschland gegen die eingeborenen Truppen geführten Campagne hat die interalliierte Rheinland-Kommission nach Feststellung des in Frage stehenden Artikels unter Uebereinstimmung der Vertreter Großbritanniens, Belgiens, der Vereinigten Staaten und Frankreichs beschlossen, an den Reichskommissar eine Verwahrung zu richten und ihn aufzufordern, ihr die weitestehende Verbreitung angedeihen zu lassen. In der Verwahrung wird gesagt, daß die gemeldeten Fälle Gegenstand genauester Untersuchung der Militärbehörde waren. In einer äußerst beschränkten Zahl wurden sie als zutreffend anerkannt.

Paris, 5. Juli 8.30 Uhr B. Der Minister des Aeußern Simons äußerte sich heute einigen ausländischen Pressevertretern gegenüber im Interesse der ganzen Welt, die nur durch internationale Zusammenarbeit vor dem völligen Zusammenbruch bewahrt werden könne, liege es jetzt zu einer Einigung zu kommen. Soweit Deutschland in Frage komme, werde es alles tun, um diese Zusammenarbeit zu fördern. Eine bestimmte Summe zu nennen, die Deutschland unter allen Umständen zahlen könne, sei natürlich vorläufig vollständig ausgeschlossen. Aber wenn es gelinge, volles Einverständnis über gewisse Voraussetzungen zu erzielen, so würde Deutschland wohl in der Lage sein, ein festes Angebot zu machen. Jedenfalls werde er nichts unterschreiben, was Deutschland seiner Ansicht nach nicht erfüllen könne. Deutschlands Erfüllung bestiehe in der Hauptsache in Arbeit und diese hänge von drei Bedingungen ab: Rohmaterial, Lebensmittel und innerer Friede. Diese Bedingungen seien die wichtigsten Voraussetzungen, über die man sich zunächst einigen müsse, bevor Deutschland ein festes Angebot machen könne.

Paris, 5. Juli. Nach Pariser Meldungen einiger Abendblätter soll man in der von Deutschland zu zahlenden Summe der Lösungsfrage näher gekommen sein. Italien habe erklärt, sich mit 9 1/2 Prozent zufrieden zu geben.

Brüssel. Die Beratungen der alliierten Regierungschefs haben am Samstag feierlich im Abdeniepalaste begonnen, doch behandeln sie vorläufig nur die Frage der von Deutschland zu zahlenden Entschädigung und deren Verteilung unter die Verbündeten. Die Frage der deutschen Entschädigung wird in der ersten Sitzung noch nicht erledigt werden.

Ämtlicher Teil.

II. 4575. Weilburg, den 3. Juli 1920.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß zum Abschluß von Lieferungsverträgen auf Grund des § 2 der Verordnung über die Versorgung mit Kartoffeln aus der Ernte 1920 vom 21. Mai ds. Js. für den Kreis Oberlahn folgende Genossenschaften berechtigt sind:

1. Landw. Zentral-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Wiesbaden, Moritzstr. 29.
2. Landw. Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. M.
3. Wirtschaftsverband der Raiffeisen'schen Warenanstalten e. G. m. b. H., Berlin W. 9.

Mit der Führung des Geschäftsverkehrs mit dem Kommunalverbande über die Tätigkeit von Lieferungsverträgen sind für die vorstehend unter Nr. 1 aufgeführte Genossenschaft alle örtlichen Genossenschaften des Kreises, die der Zentral-Genossenschaft angehören, berechtigt. Für die unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Verbände nimmt die Landw. Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. M. den Geschäftsverkehr mit dem Kommunalverbande wahr.

Ich weise hierbei darauf hin, daß die mit der Führung des Geschäftsverkehrs mit dem Kreis-Kommunalverbande beauftragten Stellen verpflichtet sind, diesen bis spätestens Mittwoch jeder Woche ein Verzeichnis der von ihnen in der Vorwoche abgeschlossenen Lieferungsverträge einzureichen.

Lieferungspflichtige Kartoffelerzeuger, die einen Lieferungsvertrag nicht abschließen, sind verpflichtet, die abzuliefernde Kartoffelmengen an den Kreis-Kommunalverband oder an die von diesem bezeichniete Stelle abzugeben. Bei dieser Abgabe wird nur der gewöhnliche Preis, also ohne die Vertragsgebühr von 5 M. je Zentner gezahlt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Kurse der Frankfurter Börse

3. Juli 1920.

Mitgeteilt von der Darmstädter Bank.

5 Proz. Kriegsanleihe	79,60.
4 1/2 „ Schatzanweisungen 6.—9.	74,90.
4 „ Reichsanleihe	73,—.
3 1/2 „ Reichsanleihe	63,60.
4 „ Preuß. Konjols 70 1/2	—.
2 1/2 „ Preuß. Konjols 60 1/2	—.
4 „ Oesterreich. Goldr. 39 1/2	—.
4 „ Ungarische Goldr. 56 1/2	—.
4 „ Kronent. 28 1/2	—.
4 „ Russen von 1902	29,—.
4 „ Frankf. Hypothekend.-Pfundbriefe	100 1/2
3 1/2 „ „ „	90,—.
4 „ Meining.	100,—.
4 „ Rheinische	100,30.
Darmstädter Bank-Aktien	153 1/2
Rudersche Eisenw.-Aktien	255,—.

Leipzig: fest.

Öffentlicher Wetterdienst.

Dienstadt: Weilburg (Landwirtschaftsamt).

Vorausichtige Witterung für Dienstag, den 6. Juli.

Veränderlich, doch meist trübe, zeitweise Niederschläge.

Bekanntmachungen der Stadt Weilburg.

Die Rechnungen über Leistungen und Lieferungen für die Stadt Weilburg im abgelaufenen Vierteljahr ersuchen wir bis spätestens 20. Juli d. S. einzureichen Weilburg, den 2. Juli 1920.

Der Magistrat.

Holz-Ausgabe.

Donnerstag, den 8. Juli, vorm. 7 bis nachm. 4 Uhr letzte Holzangabe am Altersheim.
An der Brücke kann kein Holz mehr abgegeben werden.

Weilburg, den 5. Juli 1920.

Städt. Wirtschaftskamt.

Feldschutz.

Zur Verhütung von Feld- und Gartendiebstählen sind auch in diesem Jahre die bisherigen Herren Ehrenfeldhüter bereit, den Feldschutz mit zu übernehmen. Ferner hat der Hilfsfeldhüter Louis Rinker bereits den Feldschutzdienst wieder übernommen. Feldhüter Pätger führt im Interesse des Feldschutzes den Polizeihund, um die der Ergreifung sich entziehenden Feldfreier feststellen zu können. Den Herren Ehrenfeldhütern, Polizeibeamten, und Feldhütern ist zur Pflicht gemacht, jeden zur Kenntnis gelangenden Feld- und Gartendiebstahl bei der unterzeichneten Behörde zur Anzeige zu bringen. Je nach Lage des Falls wird entweder von hier die höchst zulässige Strafe festgesetzt, oder die Anzeige der Staatsanwaltschaft übergeben. Die Namen der wegen Feld- und Gartendiebstahls rechtskräftig bestraften Personen, werden wir in den Tagesblättern öffentlich bekanntgeben.

Weilburg, den 23. Juni 1920.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachungen der Stadt Runkel.

Stadtverordneten-Sitzung.

Die Herren Stadtverordneten werden hierdurch zu einer öffentlichen Sitzung auf Donnerstag, den 15. Juli 1920, abends 8 1/2 Uhr, in den Sitzungssaal des Stadthauses ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Ersatzwahl für den ausscheidenden Magistratschöffen Herrn Wilhelm Diehl.
2. Bericht über den Stand der Gemeinde durch den Herrn Bürgermeister.
3. Festsetzung des Rechnungsvoranschlags für das Jahr 1920/21.

Runkel, den 1. Juli 1920.

Der Stadtverordnetenvorsteher:
W. Amen d.

Da trotz der Warnung, etwas sparsamer mit dem Wasser umzugehen, und die Gärten und Felder, sowie Anlagen mit Lahnwasser zu begießen, nichts geschehen ist, sind wir gezwungen, bei einem Wasserzulauf von über 80 Liter die Minute die Wasserleitung bis auf weiteres nachmittags von 1—6 Uhr abzustellen. Wir verbieten vorläufig das Gießen in den Gärten pp. mit städt. Wasser. Sollten trotzdem die Gartenanschlüsse benutzt werden, so sind wir leider gezwungen, diese abzustellen.

Runkel, den 3. Juli 1920.

Der Magistrat.

Das Bürgermeisterei ist bis auf weiteres von vormittags 7 Uhr bis mittags 12 1/2 Uhr geöffnet. Das Standesamt von 9—12 Uhr vormittags. Nachmittags muß das Büro wegen dringenden Arbeiten für das Publikum geschlossen bleiben. Wir ersuchen daher, nur in äußerst dringenden Fällen das Bürgermeisterei nachmittags in Anspruch zu nehmen.

Runkel, den 10. Juni 1920.

Der Magistrat.

Zentrifugen

— erstklassige Fabrikate —

empfehlen

Eisenhandlung Zilliken.

Weilburg. — Marktplatz.

Wolle zum Spinnen

wird wieder angenommen. Ich bitte, die Wolle baldmöglichst zu bringen zwecks pünktlicher Rücklieferung.

Wilhelm Schmidt Nachfolger,

Inhaber Ernst Heinrich.

Weilburg a. Lahn.

Marktplatz 11.

Delschlag-Scheine

vorrätig in der

Druckerei des „Weilb. Anzeiger“.

Allgemeine Ortskrankenkasse Weilburg.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1920 ab treten an Stelle der bisherigen die nachfolgenden neuen Grundlöhne. An Kassenbeiträgen sind zu entrichten:

Bei einem wirklichen täglichen Arbeitsverdienst von	bis	beträgt der Grundlohn	in Lohnstufe	Täglicher Beitrag 5 1/2 % des Grundlohnes	Täglicher Krankengeld
0	3,—	2,—	I	0,11	1,—
3,01	5,—	4,—	II	0,22	2,—
5,01	7,—	6,—	III	0,33	3,—
7,01	9,—	8,—	IV	0,44	4,—
9,01	11,—	10,—	V	0,55	5,—
11,01	13,—	12,—	VI	0,66	6,—
13,01	16,—	14,—	VII	0,77	7,—
16,01	19,—	17,50	VIII	0,96 1/2	8,75
19,01	24,—	21,—	IX	1,15 1/2	10,50
24,01	u. mehr	24,—	X	1,32	12,—

Die Herren Arbeitgeber werden gebeten, diese Änderungen künftig zu beachten und uns, soweit die Löhne der einzelnen, besonders der neuen oberen Lohnstufen nicht schon bisher gemeldet sind, innerhalb 8 Tagen entsprechende Meldung zu machen.

Weilburg, den 28. Juni 1920.

Der Vorstand.



Empfehle mein reichhaltiges Lager in

Damen-, Herren- und Kinder-Strohhüten,

ferner

Mützen, Schirme, Stöcke.

H. Girschhäuser Nachf.

Tab. Josef Ruhn. Bug- und Modewaren.

Weilburg a. L., Neben dem Postamt.

Damen- und Herrenhüte werden zum Umpfeilen angenommen.



Lüchtige Vertreter

für meine Abteilung: Chemisch-technische Fette & Öle zum Besuch von Industrie und Landwirtschaft, ferner für meine Abteilung: Markenartikel (Bohnerwachs, Schuhcreme, Metallputz-Extrakt) zum Besuch von Großhändlern und Ladengeschäften sucht Wilhelm Schön, Chemische Fabrik, Werden i. Sa., Begründet 1891.

Ernte-Rechen

(Schlepprechen)

erstklassige Ausführung, per Stk. Mk. 32.—
Eisenhandlung Zilliken, Weilburg.
Markt.

Suche zum 1. August ein ordentliches Mädchen.

Franz Karl Kremer, Weilburg.

Grenzpende

Vom Kommandeur der 3. neutralen Zone Runkel 72 Mk. durch Vermittlung des Kreiswohlfahrtsamtes erhalten. Um weitere Gaben bittet

Geschäftsstelle des Weilburger Anzeiger.

Verloren geknüppte Tasche auf dem silbergrauen Weg
Oderbacherweg—Frankfurterstraße, am Montag abend.
Gegen Belohnung abzugeben Frankfurterstraße 17.

Junglehrer.

Bezirksversammlung in Limburg am 7. Juli vormittags 11 Uhr im Hotel zur „Post“.

Tagesordnung:

1. Eröffnung.
2. Vortrag: Notwendige Gedanken über Bildung. (Kreis-Inspektors Ufer-Dillenburg.)
3. Junglehrerprovinzialverband (Lehrergewerkschaften—Volllehrerbund—Lehrer-Andreas-Biedenkopf)
4. Neuwahl nach § 8 der Satzungen. Einwahl eines Schriftführers.
5. Wünsche und Anträge.

Den Teilnehmern wird Urlaub erteilt.

J. A.: Piz.



Am 3. Juli 1920 wurde nach vollendetem 28. Lebensjahre im Krankenhaus in Weilburg unser vielgeliebter Bruder, Schwager, Nefte, Vetter und Onkel

cand. phil.

Hermann Barsch

Leutnant d. R. im Inf.-Regt. 24.
Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Kl.,
des Mecklenburgisch. Verdienstkreuzes
II. Kl. und des Verwundetenabzeichens

nach langem, schmerzlichem Krankenlager von seinem tüchtigen Leiden erlöst.

Forsthaus Scheuernberg, den 4. Juli 1920.
Post Weilburg.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

Familie Barsch, Berlin. 3. St.
Familie Klein, Griesheim. Scheuernberg.
Familie Paland, Scheuernberg.

Die Beerdigung findet am Mittwoch, den 7. Juli 1920, nachmittags 4 Uhr auf dem Friedhof in Weilburg statt.

J. & J. Speier, früher August Bernhardt, Weilburg empfehlen ihre reichhaltige Auswahl in Stoff- und Blumenfarben.

Haus- und Alleinmädchen, Zimmer- und Küchenmädchen, landw. Mägde erhalten für sofort und später kostenlos Stellung durch Kreisarbeitsnachweis Limburg.

Wegen Platzmangel großer
Wäscheschrank,
auch als Kleiderschrank zu benutzen, zu verkaufen.
Wöhberg, Borsdorfstraße 33.

Dienstmädchen
für leichte Arbeit gesucht.
Franz Friedrich Brinkmann.

Leichter
Kuhwagen
steht zu verkaufen bei
Franz Wid. W., Freientels.

la Voll-Heringe
per Stk. 1 Mk.
frisch eingetroffen.
Wüh, Borsdorf, Weilburg.

Gut erhaltenes
Brennaborfahrrad
mit Gummi-Bereifung und
schweren Schraubfedern zu verkaufen.
Wöhler, Hindenburgstraße 29.

Steinerne Krüge

Liter fassend,
für Einmachzwecke geeignet,
Preis Mk. 2.—
Carl Schöppler, Runkel.

2 Zimmer u. Küche
sofort gesucht. Zahle guten Preis. Angebote sofort an „Weilb. Anzeiger“ senden unter B. 25.

Wer verkauft?
gut erhaltenes
Break
oder Halbverdeck.
Off. mit Preisangabe an die Expedition erbeten.

Für Bäcker!

Michael Neßgen,

Baugesicht für Backöfen, Röhrofen, empfiehlt sich zum Ausbrennen von Röhrofen, Backöfen, jeder Öfen aus 2 Steinen. Alle Reparaturen werden prompt ausgeführt.

Studierender

sucht für die Dauer der Ferien (August-September) Landaufenthalt.
Ang. mit Preisangabe unter W. 10 a. d. Red. d. Bl.

la neue Zwiebeln

empfehlen
Georg Hauch, Weilburg.

Ordentliches Junge kann als
Schuhmacherlehrling
eintreten.
W. Paul, Weilburg, Markt.

Stifte

von 5—9 cm, das Pfund zu 5 Mk., sowie 2 Tennisschläger zu verkaufen.
Von wem sagt d. Geschäftsstelle.

Möbl. Schlafzimmer

vollst. o. Wohn- und Schlafz. zu mieten gesucht.
Angebote mit Preis unter Nr. S. 149.

Bohnenmehl, Hafersechrot und Haferkleie

alles garantiert rein, empfiehlt in Säcken sowie im Ambuch.
Luis Kohl, Weilmünster.